



Verbundvorhaben im Rahmen der Förderlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Geschlecht – Macht – Wissen. Genderforschung in Niedersachsen

Macht und Ohnmacht der Mutterschaft

Die geschlechterdifferente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht

Stiftung Universität Hildesheim und Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe (Kordinatorin und Sprecherin)
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim

Em. Prof. Dr. Ilona Ostner
Sozialwissenschaftliche Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Eva Schumann
Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Friederike Wapler
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Mainz

Prof. Dr. Harry Willekens
Lehrbeauftragter Universität Hildesheim

Inhalt

1.1. Zusammenfassung.....	3
2.2. Allgemeine Angaben zum Forschungsverbund.....	4
3.3. Darstellung des Forschungsprogramms.....	4
3.1 Ziele des Forschungsverbundes	5
4. Stand der Forschung.....	6
4.1 Feminismus und Mutterschaft, die Geschichte einer ambivalenten Beziehung.....	6
4.2 Mutterschaft im geltenden deutschen Familienrecht – die rechtswissenschaftliche Diskussion über (Un-)Gleichbehandlung im Familien- und Verfassungsrecht und die feministische Kritik.....	7
4.3 Critical Legal Studies, Legal Gender Studies und Mutterschaft – die internationale Diskussion.....	8
4.4 Eizellspende, Embryooption, Leihmutterschaft.....	10
5. Darstellung der Teilprojekte.....	10
5.1 Teilprojekt 1	10
5.2 Teilprojekt 2.....	11
5.3 Teilprojekt 3.....	12
4.6. Literaturverzeichnis.....	13

Macht und Ohnmacht der Mutterschaft

Die geschlechterdifferente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht

1. 1. Zusammenfassung

Während Vaterschaften im Recht ein vielfach diskutiertes Thema sind, gilt Mutterschaft weitgehend als etwas ‚Selbstverständliches‘. Die rechtlichen Regelungen der Mutterschaft im deutschen Recht sind von einem einfachen Konzept geprägt: Mutter eines Kindes ist ‚die Frau, die es geboren hat‘ (§ 1591 BGB). Praktiken, die dazu führen, dass mehrere Frauen als Mutter eines Kindes in Frage kommen, wie Leihmutterschaft und Eizellspende, sind in Deutschland verboten; begründet werden diese Verbote ausdrücklich mit der Intention, eine „gespaltene Mutterschaft“ zu vermeiden (im Gegensatz zur Vaterschaft). Auch die Anfechtung der Mutterschaft ist rechtlich ausgeschlossen. Gleichzeitig hat sich im Recht die Tendenz zur formalen Gleichheit von Mutter und Vater als Eltern(teile) durchgesetzt – aber nicht vollständig. Wichtige Unterschiede zwischen Mutterschaft und Vaterschaft bleiben im Abstammungsrecht und im Sorgerecht. Besonders deutlich zeigt sich die geschlechterdifferente Konstruktion von Elternschaft immer dann, wenn Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aufwachsen und die Partner_innen eine gemeinsame Elternschaft anstreben. In Deutschland können sie mittlerweile über die Stiefkind- oder Sukzessivadoption gemeinsam Eltern werden, andere Optionen, wie die gemeinschaftliche Adoption oder die gemeinsame Elternschaft nach Samenspende, bleiben ihnen jedoch verschlossen.

Während die Diskussionen um gleichgeschlechtliche Elternschaft und die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin die jahrzehntelange Annahme, dass ein Kind rechtlich zwei verschiedengeschlechtliche Eltern haben müsse, in Frage gestellt haben, bleibt eine weitere Grundannahme des Familienrechts – dass ein Kind nur zwei und nicht mehr Elternteile haben könne – weitgehend unhinterfragt bestehen. Zur Annahme der Dichotomie von Vater- und Mutterschaft gehört auch die Begrenzung auf maximal zwei Elternteile und der weitgehende Ausschluss von ‚sozialen Eltern‘ als rechtlichen Eltern. Die Beschäftigung mit dem Begriff der Mutterschaft ist aus der Perspektive der Rechtswissenschaft und der Legal Gender Studies *relevant*, weil (1) Mutterschaft einer der wenigen verbliebenen Lebensbereiche ist, in denen im Abstammungsrecht noch einige geschlechterdifferente Regelungen bestehen und bis vor relativ kurzer Zeit weitgehend unhinterfragt geblieben sind; (2) dies vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG) kritisch zu hinterfragen ist; (3) dies zudem durch neuere gesellschaftliche und technische Entwicklungen massiv in Frage gestellt wird (Leihmutterschaft, Eizellspende, Embryooption „doppelte Mutterschaft“ nach Stiefkindadoption durch den/die Lebenspartner_in); (4) das Recht auf diese Herausforderungen in Deutschland bislang nur zögerlich und punktuell reagiert.

Das Forschungsprojekt analysiert und hinterfragt kritisch den rechtswissenschaftlichen Diskurs zu Mutterschaft. Hierfür bedarf es einer sowohl transdisziplinären als auch rechtsvergleichenden Perspektive um der spezifischen kulturellen Verortung von Mutterschaft in Recht und Gesellschaft Rechnung zu tragen. Durch eine Vertiefung des Dialogs zwischen Gender Studies und Rechtswissenschaft soll das Forschungsfeld „Legal Gender Studies“ weiterentwickelt und gestärkt werden.

2. 2. Allgemeine Angaben zum Forschungsverbund

Beteiligte Einrichtungen:

(1) Universität Hildesheim, FB Sozial- und Organisationspädagogik

(2) Universität Göttingen, Institut für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung

Federführende Hochschule: Universität Hildesheim; Sprecherin Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Teilprojekt	Teilprojektleitung
TP 1: Mutterschaft im Zeitalter der Reproduktionsmedizin: Eizellspende, Embryooption und Leihmutterschaft	Prof. Dr. Eva Schumann
TP 2: Elternschaft jenseits der Geschlechternorm: Single Mothers by Choice, gleichgeschlechtliche und multiple Elternschaft	Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Prof. Dr. Friederike Wapler
TP 3: Gemeinschaftliche oder Alleinausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge? Ein internationaler Vergleich der Rechtsregeln und ihr Einfluss auf Verhandlungsmacht	Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

3. 3. Darstellung des Forschungsprogramms

Die aktuelle deutsche Gesetzgebung betrachtet Mutterschaft als vermeintliche Selbstverständlichkeit nach dem altbekannten römisch-rechtlichen Grundsatz ‚mater semper certa est‘. Die Mutterschaftszuordnung (‚Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat‘) wurde erst 1998 durch § 1591 in das BGB eingefügt, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Auseinanderfallen von genetischer und biologischer Mutterschaft durch In-Vitro-Fertilisation, Eizelltransplantation und Leihmutterschaft möglich geworden war. Ziel des Gesetzgebers war es, durch die Einfügung des § 1591 BGB und durch das gleichzeitig verabschiedete Verbot der Leihmutterschaft und der Eizellspende im Embryonenschutzgesetz zu verhindern, dass es eine ‚gespaltene Mutterschaft‘ und Rechtsstreit um das Kind zwischen zwei potentiellen Müttern geben könnte. Warum ‚gespaltene Mutterschaft‘ verhindert werden soll, während ‚gespaltene Vaterschaft‘ vom Gesetzgeber als ‚normal‘ akzeptiert wird, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur bislang völlig unzureichend untersucht worden. Die Grundfrage, nach welchem Kriterium einer Frau die rechtliche Mutterschaft zugewiesen wird und wie Unterschiede zu den Regeln über die Vaterschaftszuordnung und -anfechtung zu legitimieren bzw. welche Alternativen denkbar sind, bleibt bis heute weitgehend unberücksichtigt.

Sowohl soziale als auch biologische Kriterien spielten in der historischen Entwicklung für die Zuordnung der Elternschaft eine Rolle. Die Zuordnung der Mutterschaft aufgrund der Geburt des Kindes knüpft an einer biologisch-sozialen Beziehung an (Schwangerschaft und Geburt). In einigen Rechtsordnungen erfolgt(e) die Zuordnung nicht wie in Deutschland automatisch mit der Geburt, sondern die unverheiratete (aber nicht die verheiratete!) Mutter musste das Kind erst anerkennen. Für die rechtliche Mutterschaft war in diesen Fällen ein soziales Kriterium (das Anerkenntnis) entscheidend. Soziale Kriterien waren in Deutschland und vielen anderen europäischen Rechtsordnung auch für die Zuordnung als rechtlicher Vater lange Zeit bestimmend, sei es aufgrund der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (§ 1592 Nr.1) oder durch Vaterschaftsanerkenntnis des nichtehelichen Kindes (§ 1592 Nr.2). Fielen biologisch-genetische Verbindung und soziale Beziehung auseinander, waren die Anfechtungsmöglichkeiten eingeschränkt. Insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden die

Anfechtungsrechte leiblicher Väter mittlerweile erheblich ausgeweitet. Diese ‚Biologisierung‘ der Zuordnungsregeln hat zu enormen Debatten geführt. Insbesondere die Bedeutung der biologisch-genetischen Abstammung für Kinder sowie ihre Gewichtung im Verhältnis zu der sozialen Eltern-Kind-Beziehung wird unterschiedlich beurteilt. Für die Mutterschaft ist eine breitere Diskussion demgegenüber nicht zu erkennen, obwohl das Phänomen der gespaltenen Mutterschaft über den sogenannten „Reproduktionstourismus“ sowie die mittlerweile in Deutschland praktizierte Embryooption auch in Deutschland zunehmend zu beobachten ist.

3.1 Ziele des Forschungsverbundes

Mutterschaft ist ein rechtswissenschaftlich wie gendertheoretisch unzureichend erforschter Begriff. Das Forschungsprojekt dient einer transdisziplinären und international vergleichenden Annäherung mit dem Ziel, das rechtswissenschaftliche Verständnis aufzuklären und kritisch zu hinterfragen. Der transdisziplinäre Zugang insbesondere unter Einbeziehung der Geschlechterstudien und der Rechtsethik ist hier besonders notwendig und verspricht besonders fruchtbar zu sein, weil Mutterschaft ein geschlechtlich und kulturell verorteter sowie moralisch aufgeladener Begriff ist. Der Rechtsvergleich bietet sich vor allem an, weil sich die aktuellen rechtspolitischen Probleme um die Mutterschaft in nahezu allen Staaten stellen, die nationalen Rechtsordnungen jedoch ganz unterschiedliche Wege verfolgen, um mit ihnen umzugehen.

Zugleich wird angestrebt, die bislang im deutschen rechtswissenschaftlichen Diskurs erheblich unterrepräsentierte Fachrichtung der Legal Gender Studies weiterzuentwickeln und institutionell zu stärken sowie den transdisziplinären Dialog zwischen Rechtswissenschaften und Gender Studies zu vertiefen. Dies dient der Stärkung der rechtswissenschaftlichen Bezüge der Gender Studies und der Etablierung eines bislang fehlenden Forschungsfeldes „Legal Gender Studies“ in Niedersachsen. Das Forschungsprojekt soll zugleich die Basis schaffen für eine längerfristige disziplinübergreifende Vernetzung und dient inhaltlich auch der Vorbereitung eines größeren Antrags für die internationale interdisziplinäre und rechtsvergleichende Forschung.

Die **zentralen Forschungsfragen** sind:

(a) Kann/sollte das Abstammungsrecht geschlechtsneutral ausgestaltet werden oder gibt es tragfähige Gründe für die bestehenden oder andere geschlechterdifferente Regelungen? Verletzen geschlechtsspezifische Regeln über Mutterschaft das Gleichberechtigungsgebot? Wo liegen Möglichkeiten und Grenzen von Gleichheit und Differenz bei der normativen Regulierung von Mutterschaft durch Familienrecht?

(b) Wie ist das Verhältnis von biologischen, genetischen und sozialen Kriterien (Beziehung, Intentionalität, sozial-familiäre Gemeinschaft) bei der Zuordnung der Mutterschaft/Elternschaft zu beurteilen bzw. zu reformieren?

(c) Welche Argumente sprechen für oder gegen eine stärkere Berücksichtigung der Intentionalität bei der Zuordnung der Mutterschaft/Elternschaft? Wie lässt sich das Spannungsverhältnis von mehr Autonomie und zwingendem Abstammungsrecht legitimieren oder reformieren? Welche rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Mutterschaft ergeben sich aus den Interessen und der Schutzbedürftigkeit des Kindes (abhängig vom Alter des Kindes)? Rechtfertigt dies Unterschiede der Regeln über Mutterschaft und Vaterschaft?

(d) Ist die starke Betonung der gemeinschaftlichen Ausübung der elterlichen Sorge auch bei Getrenntleben der Eltern, die mit Argumenten des Kindeswohls und der Gleichberechtigung begründet wird, reformbedürftig? Welche konflikt- und machttheoretischen Gründe sprechen für eine Veränderung hin zur unabhängigen Ausübung der elterlichen Sorge mit nachträglicher gerichtlicher Kontrollmöglichkeit, wie sie im Recht verschiedener europäischer Staaten verankert ist?

4. Stand der Forschung

4.1 Feminismus und Mutterschaft, die Geschichte einer ambivalenten Beziehung

Die Rolle der Frau als Mutter und die Bedeutung der Mutterschaft für die Lebenschancen von Frauen¹ waren eines der zentralen Themen der ersten deutschen Frauenbewegung um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Die Positionen zur Mutterschaft und damit zusammenhängenden Reformforderungen waren kontrovers.² Es war die ‚zweite Welle‘ der Frauenbewegung, die im ‚Mythos Mutterschaft‘ und in der Biologisierung und Idealisierung einsozialisierter ‚weiblicher‘ Rollen einen Teil eines größeren Konflikts um die weibliche Autonomie verortete.³ Auseinandersetzungen um reproduktive Rechte waren ein zentrales Thema der politischen Kämpfe der Frauenbewegung (§ 218 StGB) und der feministisch-theoretischen Diskussion. Vorschläge zur Befreiung der Frau von den Bürden der Mutterschaft gingen auch in Richtung Reproduktionstechnik.⁴ In den 1970/1980er Jahren schwelte der Streit weiter, ob und wie ‚Mutterschaft‘ als feministisches Thema aufzunehmen sei.⁵ Es folgten kritische feministische Beiträge zur Dekonstruktion von Mutterschaftsideologien, Mutterschaftsmythen⁶ und schließlich zu den ‚Mutterbilder [n] im Recht‘.⁷

In der *rechtswissenschaftlichen wie geschlechtertheoretischen Diskussion* ist eine Verschiebung des Fokus von der geschlechtlich verorteten Mutterschaft hin zu einer geschlechtsneutral verstandenen Elternschaft zu erkennen. Das Recht hat diese Entwicklung weitgehend nachvollzogen, indem es direkte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Familienrecht beseitigt und die elterliche Sorge, das Unterhaltsrecht und auch die öffentliche Familienförderung weitgehend geschlechtsneutral ausgestaltet hat.⁸ Fineman kritisierte 1992, diese Tendenz zur ‚neutered mother‘ im Recht berge die Gefahr in sich, dass die mit Mutterschaft verbundenen positiven kulturellen Werte und sozialen Komponenten verloren gingen in ‚degendered components of the neutered institution of parenthood‘.⁹ Ähnliche Kritiken enthält die sozialpolitische feministische Debatte über die Tendenz zur Verallgemeinerung des individualisierten männlichen

1 Grundlegend immer noch *Weber* 1907.

2 Konzepte wie das der ‚geistigen Mütterlichkeit‘ der bürgerlichen Frauenbewegung oder Forderungen nach einer ‚neuen Ethik‘ und freien Sexualmoral und Anerkennung lediger Mutterschaft jenseits der bürgerlichen Ehe. Reformforderungen waren äußerst strittig (vgl. *Dickinson* 2014 und *Leng* 2016), ebenso wie die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung, vgl. *Fürth* 1911.

3 *Beauvoir* 1951; vgl. auch *Kortendiek* 2010.

4 *Firestone* 1975.

5 Vgl. etwa die Kontroversen über das Grüne ‚Müttermanifest‘ und die massive Kritik daran, Mutterschaft überhaupt als ‚weibliches‘ Thema wahrzunehmen.

6 Vgl. auch *B. Duden* 2002 zur feministischen Dekonstruktion des ‚Frauenkörpers‘.

7 *Finemann* 1992 und 1995, *Fineman/Karpin* 1995, *Hering* 1998, *Lucke* 1997, *Luker* 1984, *Scheiwe* 1999 und *Schütze* 1991.

8 Das Mutterschutzrecht für erwerbstätige Mütter - mit dem Mutterschutzgesetz eine der letzten Orte geschlechtsspezifischer Regulierung - ist als geschlechtsspezifische Regulierung im Anwendungsbereich zeitlich immer stärker eingeschränkt worden zugunsten der Ausweitung der geschlechtsneutralen Elternzeit und wurde teilweise dispositiv ausgestaltet, weg von paternalistisch-zwingenden Regelung hin zu einem ‚betrieblicher Mutterschutz ohne Diskriminierung‘, vgl. *Nebe* 2006.

9 *Fineman* 1992, S. 655; vgl. auch *Slaughter* 1995.

‚Erwerbsbürgers‘ (‚adult worker‘) als Leitbild der Arbeitsmarkt- und Familienpolitik und des Unterhaltsrechts.¹⁰ In der ‚care Diskussion‘ zeigt sich die Veränderung der alten Debatten weg von geschlechtsspezifischen Regelungen hin zur Genderperspektive auf formal geschlechtsneutrale Normen mit faktisch ungleichen Wirkungen. Dabei sind auch spezifische Gruppen von Müttern im Blick der sozial- und rechtswissenschaftlichen Forschung (Alleinerziehende, junge Mütter, Migrantinnen). Diese weitgehend wissenschaftlich bearbeiteten Fragen sind *der Hintergrund* unserer Forschung. Wir richten den *Fokus* dagegen auf die verbleibenden Domänen geschlechtsspezifischer Regelungen von Mutterschaft, wie sie sich im Familienrecht, im Abstammungsrecht und in den Auswirkungen der Reproduktionsmedizin und des Medizinrechts auf das Familienrecht finden.

4.2 Mutterschaft im geltenden deutschen Familienrecht – die rechtswissenschaftliche Diskussion über (Un-)Gleichbehandlung im Familien- und Verfassungsrecht und die feministische Kritik

Die vermeintliche Selbstverständlichkeit und ‚Natürlichkeit‘ der Mutterschaft mit all ihren ideologischen Implikationen hat dazu geführt, dass es keine breite theoretische Debatte über die Grundlagen und Rechtfertigungen der Mutterschaftszuordnung im Recht gegeben hat – im Gegensatz zur rechtlichen Vaterschaft.¹¹ Wenn Mutterschaft in juristischen Publikationen behandelt wurde, dann entweder im Kontext des besonderen Rechtsschutzes der Mutterschaft (Mutterschutzregelungen, welche die Erwerbstätigkeit für schwangere Frauen und Mütter einschränken)¹² oder im Rahmen des elterlichen Sorgerechts.

In den vergangenen Jahrzehnten hat die Annahme der Selbstverständlichkeit der rechtlichen Mutterschaft der gebärenden Frau Risse bekommen. Drei neue Entwicklungen stellen sie in Frage: die Möglichkeit der Eizellspende und die Kontroversen über die Leihmutterschaft, die Einführung der Adoption durch gleichgeschlechtliche verpartnerte Paare (bisher nur als Stiefkind- oder Sukzessivadoption zulässig) und die Akzeptanz eines Wechsels des rechtlichen Geschlechts auch von Personen, die bereits Eltern sind oder es noch werden könnten. Welche Bedeutung haben diese neuen Entwicklungen für den Begriff der Mutterschaft?

Im Abstammungsrecht entspricht der Grundsatz, „gespaltene Mutterschaft“¹³ gelte es zu vermeiden, nicht nur der erklärten Auffassung des Gesetzgebers,¹⁴ sondern auch einer weit verbreiteten Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Kritische Stimmen fokussieren jedoch auf den Aspekt der formalen Ungleichbehandlung und stellen ihre Rechtfertigung in Frage,¹⁵ ohne sich jedoch mit grundlegenden Fragen der Geschlechterverhältnisse, der Bedeutung genetischer, biologischer und sozialer Elternschaft, reproduktiver Autonomie und der Belange der von „gespaltener Mutterschaft“ betroffenen Kinder auseinanderzusetzen.¹⁶ Auch in der verfassungsrechtlichen Kommentarliteratur zum Elternrecht aus Art. 6 Abs.1 GG werden diese für das Familienrecht grundlegenden Fragen kaum behandelt.

¹⁰ Daly 2014, Daly/Scheiwe 2010.

¹¹ Zur internationalen feministischen Diskussion über Vaterschaft im Recht *Collier/Sheldon* 2006 und *dies.* 2008; zur deutschen rechtswissenschaftlichen Diskussion *Helms* 2011 und die Beiträge in *Röthel/Heiderhoff* 2014; zur US Debatte *Murphy* 2005; zur interdisziplinären Debatte verschiedene Beiträge in *Schwab/Vaskovicz* 2011; *Scheiwe* 2006, *Willekens* 2006.

¹² *Nebe* 2006. Vgl. aus der neueren Literatur *Hinz* 2014.

¹³ Zum Begriff *Ben-Am* 1998, *Hieb* 2005.

¹⁴ BT-Drs. 13/4899, S. 82; vgl. dazu *Schumann* 2012.

¹⁵ *Dethloff* 2014, 2015, *Wellenhofer* 2012.

¹⁶ So aber *Schumann* 2015 und 2012.

In der rechtlichen Entwicklung der vergangenen Jahre ist in Deutschland wie in vielen anderen europäischen Staaten eine Tendenz zur Biologisierung von Elternschaft zu beobachten, mit der Folge, dass insbesondere leibliche, nicht rechtliche Väter deutlich erweiterte Befugnisse erhalten haben, die Vaterschaft für ein Kind überprüfen zu lassen und ggf. anzufechten. Auffällig ist, dass die Interessen der betroffenen Mütter in diesen Diskussionen weitgehend marginalisiert werden, obwohl die rechtliche Zuordnung der Vaterschaft auch auf ihre Lebenssituation sowie auf das Bindungsgeflecht der Kinder erhebliche Auswirkungen hat. Auch die Gewichtung biologischer und sozialer Aspekte von Elternschaft im Hinblick auf das Kindeswohl wird vielfach nicht umfassend und unter Rückgriff auf den empirischen Forschungsstand vorgenommen, sondern auf unhinterfragte Alltagsannahmen gestützt.¹⁷ Die Frage, ob sich die Zuordnung des Elternstatus primär an biologischen oder sozialen Kriterien (Beziehung, Partnerschaft/Ehe, Anerkenntnis, Intentionalität) orientieren sollte, ist für die Mutterschaft noch prekärer als für die Vaterschaft, da bei der Mutter nicht nur leibliche und soziale, sondern im Bereich des Leiblichen auch noch die biologische und genetische Abstammung auseinanderfallen können. Ob sich diese „Spaltung“ der Mutterschaft¹⁸ negativer auf das Kindeswohl auswirkt als das Auseinanderfallen leiblicher und sozialer Vaterschaft, bedarf näherer Untersuchung insbesondere auch unter Rückgriff auf den Forschungsstand in Ländern, in denen die Eizellspende und Embryooption und/oder die Leihmutterschaft zulässig sind. Diese Reproduktionsverfahren bergen jedoch nicht nur im Hinblick auf das Kindeswohl spezifische Problematiken, sondern werfen grundlegende Fragen auch für die betroffenen Frauen auf, die nicht Mutter werden möchten, also für die Eizellspenderin bzw. Leihmutter. Hier besteht erhebliche Uneinigkeit über die Reichweite reproduktiver Autonomie, da diese Verfahren – anders als die Samenspende – mit erheblichen körperlichen Belastungen für die Spenderin bzw. Leihmutter verbunden sind. Kontrovers diskutiert werden in diesem Zusammenhang auch die Zulässigkeit einer Kommerzialisierung von Schwangerschaft und Geburt sowie die damit verbundene Gefahr (transnationaler) sozialer Ausbeutung von Leihmüttern durch Wunscheltern.¹⁹

4.3 Critical Legal Studies, Legal Gender Studies und Mutterschaft – die internationale Diskussion

Angesichts der Marginalisierung der Legal Gender Studies an deutschen juristischen Fakultäten kann nicht verwundern, dass Forschungsarbeiten aus der Perspektive der juristischen Geschlechterforschung in Deutschland rar sind. Anders ist dies in den deutschsprachigen Nachbarländern Schweiz und Österreich, wo in den letzten Jahren interessante rechtliche Diskussionen und auch Reformen zu beobachten sind.²⁰ Deutlich lebendiger und vielfältiger ist die Debatte in der englischsprachigen Literatur. Die amerikanische Debatte befasst sich dabei stärker mit der Ausgestaltung von Mutterschaft und Elternrecht, also mit ‚mothering‘ oder ‚parenting‘, als mit den primären Regeln über die Zuordnung von Mutterschaft und Elternschaft (*motherhood*, *parentage*) im Abstammungsrecht.²¹

Die Debatte in England über abstammungsrechtliche Fragen, die Bedeutung der Reproduktionsmedizin und die Anerkennung sozialer Elternschaft begann bereits früher als in Deutschland. Es geht um die Bedeutung biologischer, genetischer und sozialer Kriterien und um die Relevanz von Intentionalität und faktischer

¹⁷ Vgl. *Wapler* 2015a und 2010; vgl. weiter *Schumann* 2012 und 2014.

¹⁸ Zur möglichen Aufspaltung der Mutterschaft vgl. *Coester* 2014, *Heiderhoff* 2011, *Kaiser* 2011.

¹⁹ Vgl. *Apitzsch/Schmidtbaur* 2010, *Goodwin* 2010.

²⁰ Siehe das österreichische Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungsgesetz 2015; zur Situation in Österreich siehe auch *Bernat* 2014, *Czech* 2015 und *Steininger* 2014; zur Diskussion in der Schweiz *Bertschi* 2014, *Cottier* 2014.

²¹ Zum ‚unsexing mothering‘ vgl. *Rosenblum* 2012.

Ausübung der sozialen Elternrolle für die Zuordnung des Status als Mutter oder Vater sowie für die Übertragung der Elternverantwortung auf soziale Eltern,²² wobei feministische Positionen und ‚law in context‘-Argumente anders als in Deutschland integraler Teil der Debatte sind. Gefördert wurde dies auch durch Besonderheiten des englischen Rechts.²³ Das Paradigma der binären heterosexuellen Elternschaft von Mutter und Vater (‚nur zwei verschiedengeschlechtliche Eltern und nicht mehr zwei‘) wurde in England früher als in Deutschland in Frage gestellt. Auf die ‚Fragmentierung der Vaterschaft‘²⁴ folgte die Fragmentierung der Mutterschaft²⁵ und die Aufwertung von sozialer Elternschaft.

Mehrere angelsächsische Autor_innen vertreten den Vorrang von Intentionalität als Zuordnungskriterium der Mutterschaft, insbesondere mit Bezug auf lesbische Mutterschaft.²⁶ Auch Schwenzer will Intentionalität zum entscheidenden Kriterium der Zuordnung des Elternstatus verstanden wissen zumindest hinsichtlich des zweiten Elternteils.²⁷ Eine US-amerikanische Strömung der ‚Lesbian Legal Theory‘ schlägt vor, Elternschaft von biologischen Determinanten zu entkoppeln und in lesbischen Beziehungen die Elternrolle für beide Frauen gleichermaßen rechtlich zu ermöglichen, ohne den Samenspender involvieren zu müssen und um das Machtgefälle zwischen den Co-Müttern auszuschließen.²⁸ Aus feministischer Perspektive hat die Forderung nach Autonomie einen zentralen Stellenwert, teilweise unter Rückgriff auf ‚relational theory‘.²⁹ In der feministischen Literatur wird beklagt, eine autonome Entscheidung für eine Allein-Elternschaft einer Frau (‚Mütter ohne Väter‘, ‚Single Mothers by Choice‘) sei angesichts des Paradigmas der gemeinsamen Sorge und der Aufwertung von Väterechten kaum mehr möglich, die reproduktive Autonomie der Frau mithin beschädigt.³⁰ Die Gegenposition brandmarkt den Wunsch von Frauen, Kinder allein – oder auch mit einer anderen Frau ihrer Wahl – aufzuziehen, als reproduktiven Egoismus.³¹ Während gleichgeschlechtliche Elternschaft³² und Patchworkkonstellationen³³ in Deutschland inzwischen zum Gegenstand empirischer Forschung geworden sind, kann dies für die Allein-Elternschaft bislang nur vereinzelt beobachtet werden.³⁴

Wenig diskutiert wird die Frage, ob und wie Rechtsnormen *Ressourcenverteilung und Machtverhältnisse* zwischen Vätern und Müttern beeinflussen. Das Thema der Regulierung der Mutterschaft/Vaterschaft ist für

22 Vgl. *Bainham et al.* 1999, *Diduck* 2003, *Herring* 2015, *McClain/Cere* 2013, *Probert* 2009, *Smart/Silva* 1998, *Steiner* 2006.

23 Seit 1989 können in England mehr als zwei Elternteile ‚parental responsibility‘ haben, auch soziale Eltern; Samenspenden sind auch an lesbische Paare oder alleinstehende Frauen möglich, Verträge mit Leihmüttern sind rechtlich zulässig (wenn auch nicht vollstreckbar), und bei Wunschelternschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren kann die Partnerin durch Eintragung des Namens in der Geburtsurkunde rechtliche Mutter werden; vgl. *Scheiwe* 2015.

24 *Collier/Sheldon* 2008, *Sheldon* 2005

25 Vgl. zur Segmentierung *Kaiser* 2011, *Kroppenberg/Löhnig* 2014, *Wellenhofer* 2011; aus sozialwissenschaftlicher Perspektive *Vaskovics* 2011.

26 In der US-amerikanischen Diskussion *Hill* 1991, *Polikoff* 1990, *Shanley* 1995; im Vereinigten Königreich u.a. *Smith* 2006 und *Dunne* 2000; zum Diskussionsstand ausführlich *Horsey* 2010. Gegen Intentionalität als Basis der Zuordnung von Elternschaft als Reflexion einer ‚maskulinen Sichtweise auf Elternschaft‘ *Douglas* 1994.

27 Rechtlicher Elternteil soll sein, wer mit Zustimmung der Geburtmutter intentionale Elternschaft für das Kind übernimmt, *Schwenzer* 2007, S.147, siehe auch *Rusch* 2009.

28 *Ettelbrick* 1993, *Shapiro* 2006. Für den deutschen Kontext vgl. *Baer/Lepperhoff* 2007, *Liebscher/Remus* 2015.

29 *Boyd* 2010, *Day Sclater et al.* 2009.

30 *Boyd* 2007 und 2010.

31 Vgl. *Rauscher* 2011, § 1600 BGB Rn. 12.

32 *Rupp* 2009; siehe auch die Beiträge in *Funcke/Thorn* 2010.

33 *Walper* 2014; aus feministischer Sicht für England *Smart* 2014.

34 *Schutter* 2015.

ein machtanalytisches Vorgehen besonders interessant, weil Mutterschaft einerseits als Emanzipationshindernis und Karriere nachteil betrachtet werden kann, andererseits aber auch eine spezifische Machtposition für Frauen darstellt(e), die in den vergangenen Jahren unter der Prämisse der Geschlechtergleichheit nach und nach abgeschwächt wurde.³⁵

4.4 Eizellspende, Embryooption, Leihmutterschaft

Das kategorische rechtliche Verbot der Eizellspende und der Leihmutterschaft im deutschen Recht wurde in der Rechtswissenschaft über lange Zeit nur vereinzelt hinterfragt.³⁶ Erst in den letzten Jahren haben insbesondere grenzüberschreitende Problematiken des „Reproduktionstourismus“ zu einer breiteren und sehr kontroversen juristischen Diskussion geführt.³⁷ Demgegenüber wird die jüngste Öffnung der deutschen Reproduktionsmedizin gegenüber der Embryooption bislang wenig analysiert, was nicht zuletzt daran liegen mag, dass sie auch in der öffentlichen Diskussion kaum thematisiert wird.³⁸ In der internationalen Literatur reicht die Diskussion weiter zurück und ist demzufolge auch ausdifferenzierter.³⁹ Die wesentlichen Streitpunkte ähneln sich jedoch: Neben der bereits erwähnten Kontroverse um die Bewertung „gespaltener Mutterschaft“ sind dies die Vergleichbarkeit von Eizell- und Samenspende, das Problem grenzüberschreitender Sachverhalte (insb. Anerkennung der Elternschaft für ein im Ausland durch eine Leihmutter geborenes Kind)⁴⁰ und die Problematik der Kommerzialisierung der weiblichen reproduktiven Ressourcen.

5. Darstellung der Teilprojekte

5.1 Teilprojekt 1

Mutterschaft im Zeitalter der Reproduktionsmedizin: Eizellspende, Embryooption und Leihmutterschaft

Obwohl seit drei Jahrzehnten Fragen der familienrechtlichen Ausgestaltung der „gespaltene Mutterschaft“ diskutiert werden, hat der deutsche Gesetzgeber bislang nur in Ansätzen auf die Herausforderungen der Reproduktionsmedizin reagiert. Folgen der defizitären rechtlichen Ausgestaltung sind zum einen die Durchführung von Embryooptionen allein auf rechtsgeschäftlicher Basis und zum anderen „reproduktive Reisen“ (insbesondere die Inanspruchnahme von Leihmüttern im Ausland), die Behörden und Gerichte immer häufiger mit dramatischen Einzelschicksalen konfrontieren. In diesen Fällen wird Mutterschaft entweder im gesetzefreien Raum „verhandelt“ (Embryooption) oder durch reproduktionsmedizinische Maßnahmen im Ausland (Eizellspende und Leihmutterschaft) „veranlasst“, wobei die am Reproduktionsvorgang beteiligten Eltern und die davon betroffenen Kinder mit den Risiken der deutschen Rechtslage weitgehend allein gelassen werden.⁴¹ Insbesondere führt die Regelung des § 1591 BGB dazu,

³⁵ Durch Anfechtungsrechte nichtehelicher Väter, Auskunfts- und Umgangsansprüche leiblicher, nicht rechtlicher Väter, Abschaffung des „Vetorechts“ der Mutter beim Sorgerecht des nichtehelichen Vaters etc.

³⁶ Siehe aber *Coester-Waltjen* 1986.

³⁷ Z.B.: *Coester* 2004, *Cottier* 2014, *Dethloff* 2014, *Diehl* 2014, *K. Duden* 2015, *Dutta u.a.* 2015, *Gössl* 2013, *Helms* 2013, *Jofer* 2014, *Kaiser* 2014.

³⁸ Siehe aber *Schumann* 2014.

³⁹ *Cottier* 2014, *Horse/ Sheldon* 2012.

⁴⁰ *McCandless/ Sheldon* 2010, BGH Urteil vom 10.12.2014 - XII ZB 463/13 mit Anm. Helms, *FamRZ* 2015, 240.

⁴¹ Zur Problematik *Voigt* 2015.

dass in Fällen gespaltener Mutterschaft Einzelfalllösungen unter Abwägung der Interessen der beteiligten Eltern und des betroffenen Kindes von vornherein ausgeschlossen sind.⁴² Aufgrund der weitgehenden Tabuisierung der gespaltenen Mutterschaft steht aber auch die wissenschaftliche Diskussion zur Frage nach dem Verhältnis von genetischer und sozialer Mutterschaft noch ganz am Anfang.⁴³

Das Teilprojekt wird zunächst der Frage nachgehen, ob sich die den Konzeptionen von Mutter- und Vaterschaft immanente geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen lässt. In einem zweiten Schritt sollen unterschiedliche Modelle der Etablierung von rechtlicher Elternschaft (etwa kraft genetischer Abstammung, kraft Willenserklärung bzw. „Rechtsgeschäfts“ wie beim Vaterschaftsanerkenntnis mit Zustimmung der Mutter oder kraft Rechtsakts wie in Fällen der Adoption⁴⁴) unter Einbeziehung rechtsvergleichender und interdisziplinärer Aspekte untersucht werden. Dabei soll insbesondere die Frage geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen sich die Begründung rechtlicher Elternschaft kraft Vereinbarung zwischen genetischen Eltern und Wunscheltern rechtfertigen lässt⁴⁵ und wie in diesen Fällen das Wohl und die Interessen des Kindes gewahrt werden können.⁴⁶ Aber auch Folgefragen, etwa nach der Bestandskraft von Mutter- und Vaterschaft und den Voraussetzungen einer Anfechtung der Elternschaft, werden in den Blick genommen. Als Ergebnis soll unter Einbindung der Interessen der am Reproduktionsvorgang beteiligten Eltern und des später geborenen Kindes ein Gesamtkonzept entwickelt werden, das nicht notwendig Mutter- und Vaterschaft in allen Konstellationen gleichbehandelt, jedoch Elternschaft auf allgemein gültige rechtsethische Prinzipien gründet und auf diese Weise jedenfalls zu einer deutlichen Annäherung der Konzeptionen von rechtlicher Mutter- und Vaterschaft führen wird.

5.2 Teilprojekt 2

Elternschaft jenseits der Geschlechternorm: Single Mothers by Choice, gleichgeschlechtliche und multiple Elternschaft

Das zweite Teilprojekt befasst sich mit Normierungen von Elternschaft im Sinne gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen, die sich im Recht niederschlagen. Leitfrage ist, ob und in welcher Weise der rechtliche Begriff der Elternschaft als vergeschlechtlichte Kategorie zu verstehen ist bzw. in welchen Bereichen sich inzwischen eine geschlechtsneutrale Sichtweise durchgesetzt hat. Grundlage ist ein erweiterter Begriff von Geschlecht, der neben der binären Zuordnung männlich/weiblich auch als heterosexuell konnotiert verstanden werden muss, also die Erwartung einer sexuellen Orientierung auf das andere Geschlecht umfasst.⁴⁷ Das Projekt untersucht Mutterschaft einerseits im Hinblick auf die Erzeugung von Kindern und ihre abstammungsrechtliche Zuordnung und weist insofern Überschneidungen zu Teilprojekt 1 auf. Darüber hinaus thematisiert es Fragen der Ausgestaltung von Elternschaft im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangsregelungen sowie im Bereich der staatlichen Familienleistungen und der Interventionen in das Elternrecht. Auf der Ebene des Abstammungsrechts ist zunächst zu konstatieren, dass

⁴² Zudem wird das Kind an der Verwirklichung seines verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung gehindert.

⁴³ Vgl. *Hieb* 2005, *Kaiser* 2011 und *Schumann* 2015.

⁴⁴ Zu Parallelen und Unterschieden zwischen der Zeugung eines Kindes mit fremden Keimzellen und einer Adoption *Schumann* 2014.

⁴⁵ Dazu für Österreich *Steininger* 2014.

⁴⁶ Ansätze dazu bei *Wiesemann* 2006; *Schumann* 2012 und 2014.

⁴⁷ Vgl. *Adamietz* 2011.

das traditionelle Modell der Familie mit zwei verschiedengeschlechtlichen Eltern heterosexueller Orientierung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach wie vor als Regelfall zu beobachten ist und auch den rechtlichen Normen als Modell zugrunde liegt: Elternschaft von mehr als zwei Personen wird auch dann nicht akzeptiert, wenn de facto mehr als zwei Personen an der Erzeugung des Kindes beteiligt sind. Die in Deutschland grundsätzlich akzeptierte Zeugung im Wege der Insemination steht nach den Richtlinien der Bundesärztekammer nach wie vor alleinstehenden und lesbischen Paaren nicht offen, und nahezu alle Methoden, die zu einer gespaltenen Mutterschaft führen, sind nach dem Embryonenschutzgesetz unzulässig. Gleichzeitig erfährt die Norm des heterosexuellen Modells eine Erosion durch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft im Personenstandsrecht und erleben viele Kinder in ihrer Lebenswirklichkeit ein faktisches Zusammenwirken von Herkunfts- und Stiefeltern, das sich im Abstammungsrecht nicht widerspiegelt. Das Teilprojekt analysiert den rechtlichen Diskurs und die argumentativen Strategien, mit denen diese Einschränkungen gerechtfertigt werden, stellt ihnen empirische Erkenntnisse über die Ausdifferenzierung der Lebensformen gegenüber und überprüft sie auf ihre verfassungsrechtliche und rechtsethische Rechtfertigungsfähigkeit.

Anders als das Abstammungsrecht ist das Sorge- und Umgangsrecht weitgehend geschlechtsneutral ausgestaltet. Diskussionen wie die um das Sorge-, Umgangs- und Auskunftsrecht des nichtehelichen Vaters machen jedoch deutlich, dass hinter den geschlechtsneutralen Formulierungen des Gesetzes Bilder von Mutterschaft und Vaterschaft stehen, die nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch bei der Rechtsanwendung Wirkungen entfalten. Diese Facette rechtlicher Regulierung von Elternschaft wird sich im Kern auf Analysen der Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht stützen und dabei insbesondere gerichtliche Entscheidungen im Elternkonflikt und bei Kindeswohlgefährdung in den Blick nehmen. Ziel ist herauszuarbeiten, wie Gerichte „gute“ Elternschaft definieren und geschlechtersensibel zu untersuchen, wie weit hinter diesen Beurteilungen stereotype Vorstellungen der „guten Mutter“ und des „guten Vaters“ stehen. Dabei sollen auch intersektionale Verschränkungen mit rassistischer Diskriminierung in den Blick genommen werden, etwa in Form besonderer Vorbehalte gegenüber türkischen, afrikanischen oder muslimischen Vätern.⁴⁸ Auf allen Ebenen des Projekts werden die Rechtsentwicklung im internationalen Recht sowie rechtsvergleichende Aspekte (insb. Österreich, Schweiz, Großbritannien) einbezogen.

5.3 Teilprojekt 3

Gemeinschaftliche oder Alleinausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge? Ein internationaler Vergleich der Rechtsregeln und ihr Einfluss auf Verhandlungsmacht

Die deutschen Regeln der *Ausübung* der gemeinsamen elterlichen Sorge betonen stark die Gemeinschaftlichkeit der Ausübung (§ 1627 BGB) und verlangen die gemeinsame rechtliche Vertretung des Kindes (§ 1629 Abs.1 S.2 BGB). Daraus resultiert ein Einigungszwang (§ 1627 S.2 BGB). Bei Uneinigkeit der Eltern in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, bleibt nur der Weg zum Familiengericht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Getrenntleben der Eltern; nur Angelegenheiten des täglichen Lebens kann ein Elternteil allein entscheiden, während auch getrennt lebende Eltern in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in gegenseitigem Einvernehmen handeln müssen (§ 1687 BGB). Seit die gemeinsame elterliche Sorge 1998 zum Regelfall geworden ist, wird bei Meinungsverschiedenheiten getrennt lebender Eltern immer häufiger vor den Familiengerichten darüber gestritten, wer die Entscheidung

48 Wapler 2016.

treffen kann und was Angelegenheiten des alltäglichen Lebens sind. Bei Getrenntleben der Eltern zeigen sich Nachteile des deutschen Modells der starken Betonung der *gemeinschaftlichen* Ausübung gemeinsamer Sorge. Der Einigungszwang bringt es mit sich, dass bei Uneinigkeit ein Elternteil eine Vetoposition erlangt und wichtige Entscheidungen blockieren kann.

Viele europäische Rechtsordnungen haben ein anderes Modell der Ausübung gemeinsamer Sorge gewählt, die Alleinhandlungsmacht jedes Elternteils mit Widerspruchsmöglichkeit des anderen durch Anrufung des Gerichts (Länder der romanischen Rechtsordnung, Norwegen, England). Die Verhandlungsmacht und die Konfliktpunkte werden anders verteilt, denn es handelt sich nicht um eine Blockadeposition, sondern um eine (häufig nachträgliche) Korrekturmöglichkeit. Die Vor- und Nachteile dieser Regelungen sind international vergleichend bisher nicht erforscht worden; es fehlt darüber hinaus empirische Forschung darüber, wie sich die Unterschiede dieser rechtlichen Regelungen in der Praxis der Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge in vergleichbaren Konfliktsituationen auswirken. In Deutschland werden die geltenden Ausübungsregeln kaum hinterfragt, obwohl sie ursprünglich (nur) für verheiratete Eltern konzipiert wurden und seit 1958 zur Gleichberechtigung der im Familienrecht diskriminierten Mutter eines ehelichen Kindes beitragen sollten. Solange nach einer Scheidung in der Regel nur einem Elternteil die elterliche Sorge übertragen wurde, um das Kind nicht durch elterliche Uneinigkeit zu belasten, warf dies kaum Probleme auf. Das hat sich seit 1998 geändert. Demgegenüber kann das Modell der unabhängigen Ausübung mit Widerspruchsmöglichkeit durchaus Vorteile bieten - auch deshalb, weil es die Öffnung für ‚mehr als zwei Eltern‘ erleichtert. Aus Genderperspektive ist rechtsvergleichend zu untersuchen und machttheoretisch zu reflektieren, welche Auswirkungen die beiden Grundtypen der Regelung auf die Verhandlungspositionen der Beteiligten haben. Ein späteres empirisches international vergleichendes Forschungsprojekt soll vorbereitet werden.

4. 6. Literaturverzeichnis

Adamietz, Laura (2011): *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität.* Baden-Baden: Nomos.

Apitzsch, Ursula/Schmidbaur, Marianne (Hg.) (2010): *Care und Migration. Die Ent-Sorgung menschlicher Reproduktionsarbeit entlang von Geschlechter- und Armutsgrenzen.* Opladen: Budrich.

Baer, Susanne/Lepperhoff, Julia (Hg.) (2007): *Gleichberechtigte Familien? Wissenschaftliche Diagnosen und politische Perspektiven.* Bielefeld: Kleine.

Bainham, Andrew/Day Sclater, Shelley/Richards, Martin (Hg.) (1999): *What Is a Parent? A Socio-Legal Analysis.* Oxford: Hart.

De Beauvoir, Simone (1951): *Das andere Geschlecht: Sitte und Sexus der Frau.* Hamburg: Rowohlt.

Ben-Am, Moshe (1998): *Gespaltene Mutterschaft.* Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Bernat, Erwin (2014): *Das österreichische Abstammungsrecht im Kontext der medizinisch unterstützten Fortpflanzung,* in: Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.): *Kinderwunschmedizin – Reformbedarf im Abstammungsrecht?* Göttingen: Universitätsverlag, S. 65-103.

Bertschi, Nora (2014): *Leihmutterschaft. Theorie, Praxis und rechtliche Perspektiven in der Schweiz, den USA und Indien.* Bern: Stämpfli.

- Boyd, Susan B. (2010): *Autonomy for Mothers? Relational Theory and Parenting Apart*, *Feminist Legal Studies* 18, S. 137-158.
- Dies. (2007): *Gendering Legal Parenthood: Bio-Genetic Ties, Intentionality and Responsibility*, in: *Windsor Yearbook of Access to Justice* 25, S. 63-94.
- Coester, Michael (2004): *Ersatzmutterschaft in Europa*, in: Mansel, Heinz-Peter/Hausmann, Rainer/ Kohler, Christian/Kronke, Herbert/Pfeiffer, Thomas (Hg.): *Festschrift für Erik Jayme*, Bd. 2., München: Sellier, S. 1243-1258.
- Ders. (2014): *Reformen im Kindschaftsrecht*, in DFGT (Hg.): 20. Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld: Giesecking, S. 43-60.
- Coester-Waltjen, Dagmar (1986): *Die künstliche Befruchtung beim Menschen – Zulässigkeit und zivilrechtliche Folgen*. Gutachten B für den 56. Deutschen Juristentag. München: Beck.
- Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.) (2014): „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht?, 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014, Göttinger Juristische Schriften, Bd. 17. Göttingen: Universitätsverlag
- Collier, Richard/Sheldon, Sally (Hg.) (2006): *Fathers' rights activism and law reform in comparative perspective*. Oxford: Hart.
- Collier, Richard/Sheldon, Sally (2008): *Fragmenting fatherhood: a socio-legal study*. Oxford: Hart.
- Cottier, Michelle (2014): *Elternschaft im Zeitalter der globalisierten Biotechnologie: Leihmutterschaft, Eizell- und Embryonenspende im Rechtsvergleich*, in: Schwenzer, Ingeborg/Büchler, Andrea/Fankhauser, Roland (Hg.): *Siebte Schweizer Familienrechtstage*, 23./24. Januar 2014 in Basel. Bern: Stämpfli, S. 3-40.
- Czech, Philip (2015): *Fortpflanzungsfreiheit. Das Recht auf selbstbestimmte Reproduktion in der Europäischen Menschenrechtskonvention*. Salzburg, Wien: Sramek.
- Daly, Mary/Scheiwe, Kirsten (2010): *Individualisation and Personal Obligations – Social Policy, Family Policy, and Law Reform in Germany and the UK*, in: *International Journal of Law, Policy and the Family* 24, S. 177-197.
- Daly, Mary (2014): *What adult worker model? a critical look at recent social policy reform in Europe from a gender and family perspective*, in: *The welfare state reader* 18, S. 348-360.
- Day Sclater, Shelley/Ebtehaj, Fatemeh/Jackson, Emily/Richards, Martin (Hg.) (2009): *Regulating Autonomy: Sex, Reproduction and Family*. Oxford: Hart.
- Dethloff, Nina (2015): *Reziproke In-vitro-Fertilisation - Eine neue Form gemeinsamer Mutterschaft*, in: Hilbig-Lugani, Katharina/Jakob, Dominique/Mäsch, Gerald/Reuss, Philipp M./Schmid, Christoph U. (Hg.): *Zwischenbilanz. Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen: zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015*. Bielefeld: Giesecking, S. 41-51.
- Dies. (2014): *Leihmütter, Wunscheltern und ihre Kinder*, in: *Juristenzeitung* 69, S. 922-932.
- Dickinson, Edward Ross (2014): *Sex, Freedom, and Power in Imperial Germany, 1880-1914*. New York: Cambridge University Press.
- Diduck, Alison (2003): *Law's families*. London: Butterworths.

- Diel, Alexander* (2014): Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus. Frankfurt a.M.: Metzner.
- Douglas, Gillian* (1994): The Intention to be a Parent and the Making of Mothers, in: *The Modern Law Review* 57, S. 636-641.
- Duden, Barbara* (2002): Die Gene im Kopf - der Fötus im Bauch. Historisches zum Frauenkörper, Hannover: Offizin.
- Duden, Konrad* (2015): Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dunne, Gillian A.* (2000): Opting into Motherhood: Lesbians Blurring the Boundaries and Transforming the Meaning of Parenthood and Kinship, in: *Gender and Society* 14, S. 11-35.
- Dutta, Anatoll/Schwab, Dieter/Henrich, Dieter/Gottwald, Peter/Löhnig, Martin* (Hg.) (2015): Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht. Bielefeld: Giesecking.
- Ettelbrick, Paula* (1993): Who is a Parent? The Need to Develop a Lesbian Conscious Family Law, in: *New York Law School Journal for Human Rights* 10, S. 513-553.
- Fineman, Martha Albertson* (1995): The neutered mother, the sexual family, and other twentieth century tragedies. New York: Routledge.
- Dies./Karpin, Isabel* (Hg.) (1995): Mothers in Law. Feminist Theory and the Legal Regulation of Motherhood. New York: Columbia University Press.
- Fineman, Martha Albertson* (1992): The Neutered Mother, in: *University of Miami Law Review* 46, S. 653-669.
- Firestone, Shulamit* (1975): Frauenbefreiung und sexuelle Revolution. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Fürth, Henriette* (1911): Die Mutterschaftsversicherung. Jena: Gustav Fischer.
- Funcke, Dorett/Thorn, Petra* (Hg.) (2010): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform. Bielefeld: transcript.
- Gössl, Susanne* (2013): International Surrogacy Agreements – Country Report Germany, in: Beaumont, Paul/Trimmings, Katarina (Hg.): International Surrogacy Agreements. Oxford: Hart, S. 131-142.
- Goodwin, Michele Bratcher* (Hg.) (2010): Baby markets. Money and the new politics of creating families. New York: Cambridge University Press.
- Heiderhoff, Bettina* (2011): Die Auflösung nicht abstammungsgemäßer rechtlicher Elternschaft und ihre Auswirkungen auf die Beteiligten, in: Schwab/Vaskovicz (Hg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog, in *Zeitschrift für Familienforschung* 8, S. 273-288.
- Helms, Tobias* (2013): Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, Das Standesamt, Jg. 66, S. 114-119.
- Ders.* (2011): Das Nebeneinander von rechtlicher Vaterschaft und anderweitiger leiblicher Vaterschaft aus rechtlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: *Zeitschrift für Familienforschung* 8, S. 105-120.
- Herring, Jonathan* (2015): Family Law. 7. Aufl., London: Pearson.

- Hieb, Anabel Eva* (2005): Die gespaltene Mutterschaft im Spiegel des deutschen Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit reproduktionsmedizinischer Verfahren zur Überwindung weiblicher Unfruchtbarkeit. Ein Beitrag zum "Recht auf Fortpflanzung". Berlin: Logos.
- Hill, John Lawrence* (1991): What does it mean to be a "parent"? The claims of biology as the basis for parental rights, in: *New York University Law Review* 66, S. 353-420.
- Hinz, Moritz* (2014): Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900-2010, Frankfurt a. M.: Lang.
- Horsey, Kirsty/Sheldon, Sally* (2012): Still hazy after all these years: the law regulating surrogacy, in: *Medical law review* 20, S. 67-89.
- Horsey, Kirsty* (2010): Challenging Presumptions: Legal Parenthood and Surrogacy Arrangements, in: *Child and Family Law Quarterly* 22, S. 449-474.
- Jofer, Patricia* (2014): Regulierung der Reproduktionsmedizin. Fremdsamenspende, Ersatzmutterschaft und Umgang mit überzähligen Embryonen. Baden-Baden: Nomos.
- Kaiser, Dagmar* (2014): Eltern Glück durch Fremdspender und Leihmutterschaft?, in: Götz, Isabell/Schwenzer, Ingeborg/Seelmann, Kurt/Taupitz, Jochen (Hg.), Familie - Recht - Ethik: Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag. München: Beck, S. 357-370.
- Dies.* (2011): Die mögliche Aufspaltung der Mutterschaft bei medizinisch assistierter Zeugung und ihre rechtliche Einordnung, in: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Budrich, S. 239-271.
- Kortendiek, Beate* (2010): Familie: Mutterschaft und Vaterschaft zwischen Traditionalisierung und Modernisierung, in: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag, S. 442-453.
- Kroppenberg, Inge/Löhnig, Martin* (Hg.) (2014): Fragmentierte Familien. Brechungen einer sozialen Form in der Moderne. Bielefeld: transcript.
- Leng, Kirsten* (2016): Culture, Difference, and Sexual Progress in Turn-of-the-Century Europe: Cultural Othering and the German League for the Protection of Mothers and Sexual Reform, 1905-1914, in: *Journal of the History of Sexuality* 25, S. 62-82.
- Liebscher, Doris/Remus, Juana*: Wohnst du noch bei oder sorgst du schon mit? – Das Recht des Samenspenders zur Anfechtung der Vaterschaft, in: *NJW* 2013, S. 2558-2561.
- Löhr, Tillman/Wapler, Friederike* (2014): Kindheit, Menschenrechte und Geschlecht, in: Lemke, Ulrike (Hg.): Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden: Nomos, S. 101-131.
- Lucke, Doris Mathilde* (1997): Mutterbilder im Recht. Von Rechtschöpfern und Müttermachern, in: Schuchardt, Margret/Speck, Agnes (Hg.): Mutterbilder – Ansichtssache. Beiträge aus sozialwissenschaftlicher und psychoanalytischer, juristischer, historischer und literaturwissenschaftlicher, verhaltensbiologischer und medizinischer Perspektive. Heidelberg: Mattes, S. 133-198.
- Luker, Kristin* (1984): Abortion and the politics of motherhood. Berkeley: University of California Press.
- McCandless, Julie/Sheldon, Sally* (2010): The Human Fertilisation and Embryology Act (2008) and the Tenacity of the Sexual Family Form, in: *Modern Law Review* 73, S. 175-207.

- McClain, Linda/Cere, Daniel* (2013): *What is parenthood? Contemporary debates about the family*. New York: New York University Press.
- Murphy, Jane* (2005): Legal images of fatherhood, Welfare Reform, Child Support Enforcement, and Fatherless Children, in: *Notre Dame Law Review* 81, S. 325-386.
- Nebe, Katja* (2006): *Betrieblicher Mutterschutz ohne Diskriminierung. Die RL 92/85 und ihre Konsequenzen für das deutsche Mutterschutzrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Ostner, Ilona/Schumann, Eva* (2011): Steuerung der Familie durch Recht?, in: *Zeitschrift für Familienforschung*. Sonderheft 8, 2011, S. 289-315.
- Polikoff, Nancy D.* (1990): This Child Does Have Two Mothers. Redefining Parenthood to Meet the Needs of Children in Lesbian-Mother and Other Nontraditional Families, in: *Georgetown Law Journal* 78, S. 459-482.
- Probert, Rebecca* (Hrsg.) (2009): *Responsible parents and parental responsibility*. Oxford: Hart.
- Rauscher, Thomas (2011): Kommentierung zu § 1600 BGB, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch, Familienrecht, §§ 1589-1600d BGB, Berlin: Sellier - de Gruyter.
- Röthel, Anne/Heiderhoff, Bettina* (Hg.) (2014): *Regelungsaufgabe Vaterschaft: Was kann, was darf, was will der Staat?* Frankfurt a.M.: Metzner.
- Rosenblum, Darren* (2012): Unsexing Mothering: Toward a New Culture of Parenting, in: *Harvard Journal of Law and Gender* 35, S. 57-116.
- Rusch, Martina* (2009): *Rechtliche Elternschaft. Rechtsvergleich und Reformvorschlag für die Schweiz*. Bern: Stämpfli.
- Rupp, Marina* (Hg.) (2009): *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften*. Köln: Bundesanzeiger.
- Scheiwe, Kirsten* (2015): Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern: Kann die Regelung der ‚parental responsibility‘ im englischen Recht ein Modell für Reformen des deutschen Familienrechts sein?, in: Hilbig-Lugani, Katharina/Jakob, Dominique/Mäsch, Gerald/Reuss, Philipp M./Schmid, Christoph U. (Hg.): *Zwischenbilanz. Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen: zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015*. Bielefeld: Giesecking, S. 205-222.
- Dies./Schwach, Verena* (2012): ‚Decent Work for Domestic Workers‘ - Das Übereinkommen 189 der Internationalen Arbeitsorganisation, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 4, S. 313-344.
- Dies./Krawietz, Johanna* (Hg.) (2010): *Transnationale Sorgearbeit: Rechtliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Praxis*. Wiesbaden: VS Verlag
- Dies.* (2006): Vaterbilder im Recht seit 1900 – Über die Demontage väterlicher Vorrechte, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, alte und neue Ungleichheiten, in: Bereswill, Mechthild/Scheiwe, Kirsten/Wolde, Anja (Hg.): *Vaterschaft im Wandel – Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 37-56.

- Dies.* (2004): *Between Autonomy and Dependency: Minors' Rights to Decide on Matters of Sexuality, Reproduction, Marriage and Parenthood. Problems and the State of Debate – An Introduction*, in: *International Journal of Law, Policy and the Family* 18 (3), Sonderheft, S. 262-282.
- Dies.* (1999): *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie*. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Dies.* (1993): *Frauenzeiten und Männerzeiten im Recht. Normative Modelle von Zeit im Arbeits-, Sozial und Familienrecht und ihre Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schütze, Yvonne* (1991): *Die gute Mutter. Zur Geschichte des normativen Musters ‚Mutterliebe‘*. 2. Aufl., Bielefeld: Kleine.
- Schumann, Eva* (2015): *Abstammungsrechtliche Folgefragen der Kinderwunschbehandlung – eine Einführung*, in: Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.): „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht?, 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014, Göttinger Juristische Schriften, Bd. 17. Göttingen: Universitätsverlag, S. 7-21.
- Dies.* (2014): *Elternschaft nach Keimzellspende und Embryooption*, in: *MedR*, S. 736-749.
- Dies.* (2012): *Familienrechtliche Fragen der Fortpflanzungsmedizin im Lichte des Grundgesetzes*, in: Rosenau, Henning (Hg.): *Ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizinengesetz für Deutschland*. Schriften zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht, Bd. 11. Baden-Baden: Nomos, S. 155-201.
- Schutter, Sabina* (2015): *Risikofaktor Alleinerziehend? Einelternfamilien zwischen Stigmatisierung und Bewunderung*, in: *Die Kinderschutzzentren* (Hg.): *Kindgerecht. Verändertes Aufwachsen in einer modernen Gesellschaft*. Köln, S. 335-362.
- Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A.* (Hg.) (2011): *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Leverkusen u.a.: Budrich.
- Schwenzer, Ingeborg* (2007): *Die Zukunft des Familienrechts: Der Model Family Code*, in: Baer, Susanne/Lepperhoff, Julia (Hg.): *Gleichberechtigte Familien? Wissenschaftliche Diagnosen und politische Perspektiven*. Bielefeld: Kleine, S. 143-153.
- Shanley, Mary L.* (1995): *Fathers' Rights, Mothers' Wrongs? Reflections on Unwed Fathers' Rights and Sex Equality*, in: *Feminist Ethics and Social Policy* 10, S. 74-103.
- Shapiro, Julie* (2006): *A Lesbian Centered Critique of "Genetic Parenthood"*, in: *The Journal of Gender & Justice* 9, S. 591-612.
- Sheldon, Sally* (2005): *Fragmenting fatherhood: The Regulation of Reproductive Technologies*, in: *The Modern Law Review Limited* 68, S. 523-553.
- Slaughter, Mary M.* (1995): *The Legal Construction of "Mother"*, in: Fineman, Martha A./Karpin, Isabel (Hg.): *Mothers in Law. Feminist Theory and the Legal Regulation of Motherhood*. New York: Columbia University Press, S. 73-100.
- Smart, Carol/Silva, Elisabeth* (Hg.) (1999): *The new family?* London: Sage.

Smart, Carol (2014): Law and Family Life: Insights from 25 Years of Empirical Research, in: *Child and Family Law Quarterly* 26, S. 14-29.

Smith, Leanne (2006): Is Three a Crowd? Lesbian Mothers' Perspectives on Parental Status in Law, in: *Child and Family Law Quarterly* 18, S. 211-232.

Steiner, Eva (2006): The Tensions Between Legal, Biological and Social Conceptions of Parenthood in English Law. Report to the XVIIth International Congress of Comparative Law, Vol 10.3 ELECTRONIC JOURNAL OF COMPARATIVE LAW, (December 2006), <<http://www.ejcl.org/103/art103-14.pdf> (Zugriff 1.2.2016).

Steininger, Marlene (2014): Reproduktionsmedizin und Abstammungsrecht, Fortpflanzung und Elternschaft als Rechtsgeschäft? Wien: Sramek.

Vaskovics, Laszlo A. (2011): Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Budrich, S. 11-40.

Voigt, Marc Alexander (2015): Abstammungsrecht 2.0., Frankfurt a.M.: Lang.

Walper, Sabine (2014): Soziale Elternschaft in elternreichen Familien, in: Götz, Isabell/Schwenzer, Ingeborg/Seelmann, Kurt/Taupitz, Jochen (Hg.): Familie - Recht - Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag. München: Beck, S. 889-900.

Wapler, Friederike (2016): Religiöse Kindererziehung. Grenzen des Rechts, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, S. 420-447 (im Erscheinen)

Wapler, Friederike (2015a): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Dies. (2015b): Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin: FES (abrufbar unter <https://www.fes.de/de/gutachten-verfassungsmaessigkeit-der-oeffnung-der-ehe/>).

Dies. (2014a): Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit – Tendenzen in der neueren Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, S. 36-58.

Dies. (2014b): Familie und Familienschutz im Wandel – zur Entwicklung des Familienbegriffs im öffentlichen Recht, in: *Rechtswissenschaft 2014*, S. 57-87 (abrufbar unter http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_14_01.pdf).

Dies. (2012a): Im toten Winkel der Rechtsphilosophie? Der Liberalismus und die Autonomie der Frau, in: Kaufmann, Matthias/Renzikowski, Joachim (Hg.): Zurechnung und Verantwortung. Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 22.-24.9.2010 in Halle, ARSP-Beiheft 134. Stuttgart: Steiner, S. 79-99.

Dies. (2012b): Pluralismus, Toleranz und das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft, in: Bäcker, Carsten/Ziemann, Sascha (Hg.): Junge Rechtsphilosophie, ARSP-Beiheft 135. Stuttgart: Steiner, S. 171-185.

Dies. (2011): Frauen in der Geschichte des Rechts, in: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 33-51.

Dies. (2010): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern – verfassungsrechtliche Aspekte, in: Funcke, Dorett/Thorn, Petra (Hg.): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform. Bielefeld: transcript, S. 115-159.

Dies. (2009): Was kommt nach dem Altersphasenmodell? Die Erwerbsverpflichtung des alleinerziehenden Elternteils im Unterhaltsrecht und im Recht der Grundsicherung (SGB II), in: Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (Hg.): Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Baden-Baden: Nomos, S. 251-272.

Weber, Marianne (1907): Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen: Mohr.

Wellenhofer, Marina (2012): Kommentierung §§ 1591-1600e, in: Schwab, Dieter/Maurer, Hans-Ulrich u.a. (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Bd 8, 6. Aufl., München: Beck.

Dies. (2011): „Segmentierung“ der Elternschaft und Rechte des Kindes, in: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, in Zeitschrift für Familienforschung Nr.8, S. 173-187.

Wiesemann, Claudia (2006): Von der Verantwortung, ein Kind zu bekommen, Eine Ethik der Elternschaft, München: Beck.

Willekens, Harry (2006): Vaterschaft als Institution, in: Bereswill, Mechthild/Scheiwe, Kirsten/Wolde, Anja (Hg.), Vaterschaft im Wandel. Münster: Juventa, S. 19-35.